

Volkskammer
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 77 a

Beschlußempfehlung
des Haushaltsausschusses
der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 21. Juni 1990

zum Antrag des Ministerrates der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 13. Juni 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

G e s e t z

zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes vom
21. Februar 1990 über Vereinigungen - Ver-
einigungsgesetz -

vom

Prof. Dr. Luft
Vorsitzende

G e s e t z

zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Vereinigungen

- Vereinigungsgesetz -
vom

Das Gesetz vom 21. Februar 1990 über Vereinigungen - Vereinigungsgesetz - (GBl. 1 Nr. 10 S. 75) wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 1 Absatz 2 wird Buchstabe a) gestrichen.
Die Buchstaben b) bis e) werden Buchstaben a) bis d).

§ 2

In den § 4, Absatz 2, 1. Anstrich, und § 11 wird jeweils anstelle der Zahl 15 die Zahl 7 eingesetzt.

§ 3

Der § 21 des Vereinigungsgesetzes erhält folgende Fassung:

"§ 21

Gemeinnützige Vereinigungen

(1) Eine gemeinnützige Vereinigung im Sinne dieses Gesetzes ist eine rechtsfähige Vereinigung, deren Tätigkeit auf als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke gerichtet ist. Die Gemeinnützigkeit wird im § 52 ff. der Abgabenordnung der DDR geregelt.

(2) Gemeinnützige Vereinigungen haben Anspruch auf steuerliche Vergünstigungen.

(3) Über die Gemeinnützigkeit und die steuerlichen Vergünstigungen entscheidet gemäß den geltenden steuerrechtlichen Rechtsvorschriften auf Antrag der Vereinigung das zuständige Finanzamt, in dessen Bereich die Vereinigung ihren Sitz hat.

(4) Das Rechtsbehelfsverfahren gegen die Entscheidung nach Absatz 3 richtet sich nach den betreffenden Rechtsvorschriften.

§ 4

Nach § 21 wird ein weiterer Paragraph eingefügt:

"§ 21a

Finanzielle Unterstützung von gemeinnützigen und anderen Vereinigungen

(1) Vereinigungen, insbesondere als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannte Vereinigungen, können auf Antrag zweckbestimmte bzw. aufgabenbezogene finanzielle Unterstützung im Rahmen des Haushaltsplanes von den Volksvertretungen der Gemeinden und Kreise sowie von den Ministerien, deren Aufgabenbereich durch den Charakter sowie die Zielstellung der Vereinigung berührt wird und in deren territorialen Wirkungskreis die Vereinigung tätig ist, erhalten.

(2) Über die Verwendung der finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln ist den zuständigen Volksvertretungen und Ministerien jährlich zum 31. März ein Finanzbericht über das vorangegangene Jahr einzureichen, der mit einem Prüfungsvermerk eines unabhängigen Revisionsorgans versehen ist."

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit Veröffentlichung in Kraft.